HRK Stiftung

Die HRK-Stiftung bietet viele Möglichkeiten, auf gemeinnütziger und sozialer Ebene Gutes zu tun

Die hauseigene Stiftung ist eine Herzensangelegenheit von Huber, Reuss & Kollegen und steht bereit, Gutes tun zu dürfen. Sie bietet zu jeder Zeit die Chance, ebenfalls Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen. Erfahren Sie, auf welchen Wegen Ihnen die Stiftung zur Seite steht und ggf. für Sie hilfreich sein könnte.

Stiftungsarbeit ist grundsätzlich und insbesondere für Huber, Reuss & Kollegen eine Herzensangelegenheit und nicht zuletzt eine wichtige soziokulturelle Aufgabe. Wir sind überzeugt, dass Stiften einen wichtigen Beitrag zum Allgemeinwohl leistet. Mit der Gründung der HRK-Stiftung in 2019 möchten wir deshalb mit gutem Beispiel vorangehen. Zugleich eröffnen sich auch für Sie als Mandanten des Hauses neue Möglichkeiten, Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen oder auf gemeinnütziger und mildtätiger Ebene nachhaltig tätig zu werden.

Die HRK-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, sie verfolgt gemeinnützige Zwecke. Aber was bedeutet das? Eine Stiftung ist eine „selbständige Vermögensmasse", die grundsätzlich erhalten werden muss und entsprechend dem Stifterwillen einem bestimmten Zweck auf Dauer gewidmet ist. Anders als andere juristische Personen, wie z.B. eine GmbH, haben Stiftungen keine Eigentümer, Gesellschafter, Aktionäre, Mitglieder oder ähnliches. Die Zwecke der Stiftung werden durch die Erträge des Stiftungsvermögens verwirklicht. Über die Geschehnisse wacht der Stiftungsvorstand. Stiftungen gehören sich daher selbst. Es ist – neben dem Gebot des Vermögenserhalts – dieser Umstand, der die Langlebigkeit von Stiftungen gewährleistet.

Der Stifter ist zentraler Funktionsträger bei der Gründung. Er bestimmt, wie die neue Stiftung ausgestaltet wird, welche (gemeinnützigen) Zwecke zu verfolgen sind, in welcher Höhe er Stiftungskapital zur Verfügung stellen möchte und wie die Organisationsstruktur aussehen soll (z.B. nur ein Vorstand oder auch ein Stiftungsrat).

Die HRK-Stiftung ist primär als Förderstiftung tätig. Förderstiftungen verwirklichen keine eigenen Projekte, sondern verwenden ihre Mittel zur Förderung gemeinnütziger Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften, z.B. durch die Vergabe von Zuschüssen oder Zuwendungen. Auch eigenes, operatives Tätigwerden wird bei der HRK-Stiftung groß geschrieben, indem eigene Projekte wie die Vergabe von Stipendien ins Leben gerufen werden sollen.

Die HRK-Stiftung verfolgt laut ihrer Satzung folgende Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Was haben Sie als Kunde von der HRK-Stiftung? Je nach Umfang des eingesetzten Kapitals sowie Ihrem Wunsch nach persönlichem Engagement ergeben sich für Sie verschiedene Möglichkeiten.

Zustiftung

So besteht die Möglichkeit, Zustiftungen in den Vermögensstock der HRK-Stiftung zu geben. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens kann die HRK-Stiftung langfristig höhere Erträge erzielen und ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen. Sie tragen somit zum Erhalt der nachhaltigen Aktivitäten der HRK-Stiftung bei. Zustiftungen sind jederzeit betragsunabhängig herzlich willkommen.

Spenden

Sie können der HRK-Stiftung auch Spenden zukommen lassen. Eine Spende erhöht nicht den Vermögensstock, sondern unterstützt die HRK-Stiftung in ihrer Tätigkeit. Hier sind Sie völlig frei in der Höhe Ihrer Zuwendung und jeder Euro ist herzlich willkommen.

Stiftungsfonds

Mit einem Stiftungsfonds können Sie sich unbürokratisch für ein Projekt engagieren, das Ihnen besonders am Herzen liegt. Aus juristischer Sicht bezeichnen Stiftungsfonds eine Form der Zuwendung an die bereits bestehende HRK- ▶

Stiftung. Welchem Zweck das Geld zu Gute kommen soll, entscheiden dabei Sie alleine. Die HRK-Stiftung erhält von Ihnen eine zweckgebundene Zustiftung in den Stiftungsstock oder Zuwendung in das verbrauchbare Vermögen. Es handelt sich dann um einen unselbständigen Teil des Stiftungsvermögens. Voraussetzung ist, dass der Zweck dieses Stiftungsfonds durch den Satzungszweck abgedeckt ist. Es ist daher eine Auflage vorzusehen, dass die Erträge und die Zustiftung selbst für einen der Satzungszwecke der HRK-Stiftung verwendet werden.

Ein solcher Fonds ist eine persönliche Art der gemeinnützigen Hilfe und mit weniger Aufwand und Kapitaleinsatz als eine eigene Stiftung verbunden. Zudem muss ein Stiftungsfonds nicht vom Finanzamt anerkannt werden.

Treuhandstiftung

Eine Treuhandstiftung ist eine unselbstständige, nicht-rechtsfähige Stiftung, die durch einen Vertrag zwischen Stifter und Treuhänder errichtet wird. Der Vertrag wird mit der Auflage geschlossen, dass der Treuhänder das ihm übertragene Vermögen nach den Vorgaben der Stiftungssatzung zu verwalten und die von Ihnen als Stifter vorgegebenen gemeinnützigen Zwecke zu verfolgen hat. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders werden in diesem Vertrag festgelegt. Eine Beteiligung der Stiftungsaufsicht ist nicht erforderlich, wohl aber die Abstimmung mit dem Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit. Nach der Gründung ist es wichtig, dass die Ziele verfolgt und erreicht werden. Als Treuhänder fungiert hierbei die HRK-Stiftung. Natürlich haben Sie auch hier die Möglichkeit, aktiv mitzuwirken und sich für konkrete Vorgänge auszusprechen.

Eine Treuhandstiftung bietet sich vor allem dann an, wenn Sie als Stifter eine gewisse Sichtbarkeit Ihres Engagements wünschen und sich bei der operativen Geschäftstätigkeit durch einen kompetenten Partner unterstützen lassen möchten.

Zu beachten ist, dass die Treuhandstiftung über ein ausreichend großes Vermögen verfügen muss, damit aus den Erträgen die Stiftungszwecke dauerhaft erfüllt werden können. Daher ist zumindest ein Stiftungskapital von 250.000 Euro erforderlich. Angesichts der anfallenden Verwaltungskosten sollte vor der Gründung einer Treuhandstiftung stets überlegt werden, ob ein Stiftungsfonds womöglich eine sinnvollere Alternative darstellt.

Rechtsfähige Stiftung

Haben Sie bereits eine rechtsfähige Stiftung ins Leben gerufen und machen sich nun Gedanken über die Zukunftsfähigkeit Ihrer Stiftung – sei es, weil das Stiftungskapital nicht mehr ausreichend Erträge erwirtschaftet oder der gemeinnützig tätige Vorstand ausscheiden möchte – bietet Ihnen die HRK-Stiftung die Möglichkeit der Verwaltung Ihrer Stiftung.

Wie Sie sehen eröffnet die HRK-Stiftung attraktive Wege, zu Lebzeiten oder von Todes wegen Gutes zu tun. Zu beachten ist jedoch: Wer Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung einbringt, dem steht dieses Geld nicht mehr zur eigenen Disposition zur Verfügung. Als gemeinnützig anerkannte Stiftung ist die HRK-Stiftung jedoch steuerbegünstigt. Somit entstehen Möglichkeiten, Zuwendungen steuerlich mindernd einzusetzen. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung Ihres Engagements sollte in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt sowie Steuerberater erfolgen.

Gerne stehen Ihnen die Vorstände der HRK-Stiftung, Herr Michael Egner-Walter und Herr Christian Fischl, für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um passende Möglichkeiten zu finden, Ihr Kapital nachhaltig auf gemeinnütziger und mildtätiger Ebene einzusetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und ganz besonders, wenn Sie uns auf unserem Weg begleiten, positive Spuren in der Gesellschaft zu hinterlassen.

Ihre Ansprechpartner

CHRISTIAN
FISCHL
Vorstand HRK-Stiftung
Tel.: +49 89 216686-58
E-Mail: cf@hrk-stiftung.de

MICHAEL
EGNER-WALTER
Vorstand HRK-Stiftung
Tel.: +49 89 216686-73
E-Mail: mw@hrk-stiftung.de